§ 2 Aufgaben

- (1) Die Ämter nehmen folgende Aufgaben wahr:
- 1. Im Bereich Landwirtschaft:
 - a) Flächen- und tierbezogene Förderung,
 - b) Bildung und Beratung,
 - c) Ernährung und Hauswirtschaft,
- 2. im Bereich Forsten die Aufgaben der unteren Forstbehörden nach den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
- (2) Ferner nehmen die Ämter folgende überregionale Aufgaben wahr, soweit sie ihnen nach Anlage 1 zugewiesen sind:
- 1. Im Bereich Landwirtschaft:
 - a) Investitionsförderungen, LEADER,
 - b) Landnutzung,
 - c) Versuchszentrum,
 - d) Nutztierhaltung,
 - e) Gemeinschaftsverpflegung,
 - f) Prüfungen und Kontrollen,
 - g) Gartenbau,
- 2. im Bereich Forsten:
 - a) überregionale Raumordnung und Landesplanung,
 - b) phytosanitäre Kontrollen,
 - c) Schutzwaldsanierung,
 - d) überregionale Angelegenheiten der Jagd.
- (3) Abweichend von Abs. 2 sind für die Durchführung des Förderprogramms LEADER aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (LEADER in ELER) die Ämter mit einem Sachgebiet L 1.3 Investitionsförderungen, LEADER in den Gebieten der ausgewählten Lokalen Aktionsgruppen nach Maßgabe der Anlage 2 örtlich zuständig.